

Verordnung (EU) 2025/40:

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Materialkonformitätserklärung gemäß PPWR: Produkte aus Voll- und Wellpappe

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass **die aktualisierten FAQs der EU-Kommission keine rechtsverbindliche Wirkung haben**. Derzeit finden hierzu Gespräche statt und wir empfehlen Ihnen daher, abzuwarten bis verbindliche Vorgaben vorliegen. Sollten sich daraus künftig rechtsverbindliche Änderungen ergeben, werden wir diese selbstverständlich zeitnah berücksichtigen und entsprechend umsetzen. Die in diesem Dokument aufgeführten Verpackungskomponenten werden nach den aktualisierten FAQs als „Verpackung“ eingestuft. Sollte sich diese Auslegung rechtsverbindlich bestätigen, werden wir für die betreffenden Artikel selbstverständlich die Erzeuger-Rolle im Sinne der PPWR einnehmen.

Hierbei handelt es sich um die technische Dokumentation der Verpackungskomponenten der in dieser Erklärung aufgeführten Produktgruppen. Mit dieser Erklärung bestätigen wir, die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH, dass die von uns gelieferten Verpackungslösungen mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 sowie allen weiteren geltenden Rechtsvorschriften konform gehen.

Hinweis: Kartons werden nach der derzeit geltenden Rechtslage und deren aktueller Auslegung als Verpackungen im Sinne des Art. 3 PPWR eingeordnet. Die hierzu relevanten Informationen sind in einem gesonderten Dokument zusammengefasst. Auch Artikel, die bereits für sich eine vollständige Verpackungsfunktion einnehmen (bspw. selbstklebende Versandtaschen aus Pappe) sind in einem gesonderten Dokument aufgeführt.

Geltungsbereich: Diese Erklärung gilt für die nachfolgenden Produktgruppen. (Unsere KIRSCH-Artikelnummern beginnen stets mit der Warengruppe, sodass jede Artikelnummer leicht ihrer Warengruppe zugeordnet werden kann. Bspw. Artikelnr. **36D03** = Warengruppe 36)

Produktgruppen	KIRSCH-Warengruppe	Materialbeschreibung ¹
Versandrohre (WG 30V / 30VQ / 30QP)	30	PAP 21 / Vollpappe Einsteckdeckel Versandrohre
Rollenwellpappe	32ROW	PAP 20 / Wellpappe
Stapelschutz für Paletten	35Z / 36Z	PAP 20 / Wellpappe
Stülpdeckel	36D	PAP 20 / Wellpappe
Winkelkantenschutz (51KSL)	51	PAP 20 / Wellpappe
Papier-Umreifungsband (51PU)		PAP 22 / Papier

¹ unter Angabe der Abkürzung und Nummer gem. Gesetz VerpackDG, Anlage 2 „Kennzeichnung von Verpackungen“

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Produkte aus Voll- und Wellpappe | Stand 2026-08-14 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. >> [Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\)](#) <<



Verwendungszweck der Verpackungskomponenten:

Die Verpackungskomponenten der hier aufgeführten Produktgruppen dienen dazu, in Kombination mit (einer) weiteren Komponente(n) eine Verpackungsfunktion zu erfüllen. Durch dieses Hinzufügen wird eine vollständige Verpackung erzeugt.

Geltende Anforderungen für Verpackungen sowie deren Komponenten:

Für Verpackungskomponenten sowie die daraus erzeugten Verpackungen gelten die Nachhaltigkeitsanforderungen nach Art. 5- 11 PPWR:

PPWR-Anforderung	Konformität eingehalten	Nicht relevant / erst später anwendbar
Art. 5 – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Stoffbeschränkungen für Schwermetalle müssen eingehalten werden. PFAS spielen bei Komponenten für Transportverpackungen i.d.R. keine Rolle, da diese nur bei Lebensmittelkontakt relevant sind.	☒	☐
Art. 6 – Recyclingfähige Verpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 7 – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2028
Art. 9 – Kompostierbare Verpackungen	☐	☒ gilt nicht für Transportverpackungen
Art. 10 – Minimierung von Verpackungen	☐	☒ ab 2030
Art. 11 – Wiederverwendbare Verpackungen	☐	☒ ab 2030. Dann bedingt: Gilt nicht für Kisten aus Pappe oder Karton (Art. 29 PPWR)

Konformitätsbestätigung:

- ✓ Die eingesetzten Materialien entsprechen den geltenden Anforderungen der PPWR
- ✓ Die verwendeten Materialien halten die Schadstoffgrenzen gemäß Art. 5 PPWR ein.
- ✓ REACH- und SVHC-Anforderungen werden eingehalten.

Diese Erklärung basiert auf Lieferanteninformationen der vertriebenen Verpackungskomponenten. Sie behält ihre Gültigkeit bis zu einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen. Bei diesem Schreiben handelt es sich um die technische Dokumentation von Verpackungskomponenten der in dieser Erklärung aufgeführten Produktgruppe(n). Der Erzeuger erstellt die technische Dokumentation der vollständigen Verpackung. Diese ist Teil des Konformitätsbewertungs-verfahrens (nach Anhang VII PPWR)

Mit freundlichen Grüßen - Ihr KIRSCH-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ort und Datum der Ausstellung: Waiblingen, den 14. August 2026

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Produkte aus Voll- und Wellpappe | Stand 2026-08-14 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)

